



Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 5/06 ORGANISIERTE KRIMINALITÄT

Der Ministerrat –

mit der erneuten Feststellung seiner großen Besorgnis über die negativen Auswirkungen der organisierten Kriminalität auf Frieden, Stabilität und Sicherheit,

besorgt darüber, dass die organisierte Kriminalität mit zunehmender Effizienz unsere globalisierte Wirtschaft und offene Gesellschaft ausbeutet und im gesamten OSZE-Gebiet eine wachsende mehrdimensionale Herausforderung für alle Teilnehmerstaaten darstellt,

besorgt darüber, dass die organisierte Kriminalität über ein riesiges Vermögen verfügt und ungeheure Macht ausüben kann und damit das Potenzial besitzt, die demokratischen Werte unserer Gesellschaft auszuhöhlen und die Sicherheit der einfachen Bürger direkt und indirekt zu bedrohen,

ferner besorgt über die Herausforderungen und Bedrohungen, die aus der Verbindung zwischen organisierter Kriminalität, Menschenhandel, illegalem Waffen- und Drogenhandel, Korruption und Terrorismus sowie anderen Formen grenzüberschreitender und inländischer krimineller Aktivität resultieren,

überzeugt, dass die Auseinandersetzung mit der organisierten Kriminalität ein zentrales Element unserer Politik bleiben muss, damit für die Sicherheit unserer Bürger sowohl im Inland als auch durch internationale Zusammenarbeit gesorgt wird,

unterstreichend, dass die organisierte Kriminalität am besten durch demokratische Institutionen bekämpft werden kann, die Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit achten und den Bürgern und der Zivilgesellschaft gegenüber rechenschaftspflichtig sind,

nachdrücklich auf die Schlüsselrolle hinweisend, die eine effiziente und effektive Strafrechtspflege für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit spielt,

in Anerkennung der Tatsache, dass die Strafrechtspflege betreffende Politiken und Aktivitäten unter anderem Verbrechensverhütung, Strafverfolgung, Polizei, das Justizsystem, die öffentliche Anklagebehörde, Verteidiger und Strafvollzug beinhalten und einbeziehen sollten,

in dem Bewusstsein, dass eine effiziente und effektive Strafrechtspflege nur auf Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes der Menschenrechte entwickelt werden kann und dass die Rechtsstaatlichkeit selbst des Schutzes durch diese Strafrechtspflege bedarf,

in dem Bewusstsein, dass eine effiziente und effektive Strafrechtspflege auf Grundlage der Rechtsstaatlichkeit die Voraussetzung für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Menschenhandels, des illegalen Drogen- und Waffenhandels, des Terrorismus, der Korruption und anderer Formen grenzüberschreitender und inländischer krimineller Aktivität darstellt und dass diesen Sicherheits Herausforderungen im Rahmen der gesamten Strafrechtspflege durch Fachleute begegnet werden muss,

im Bewusstsein der ungebrochenen Gültigkeit der Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie der unterstützenden Rolle des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung (UNODC) im Hinblick auf ihren Einsatz und ihre Anwendung und erfreut über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem OSZE-Sekretariat, UNODC und der Kommission der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege,

in Anerkennung der Aktivitäten anderer Organe der Vereinten Nationen und anderer internationaler Gremien im Bereich der Rechtsstaatlichkeit,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) und gegebenenfalls seinen ergänzenden Protokollen sowie aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption als ein Mittel, mit dessen Hilfe die organisierte Kriminalität und die Korruption bekämpft und die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen gefördert werden kann,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Übereinkommen samt ihren Protokollen, die im Rahmen des Europarats ausgearbeitet wurden,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der 2005 und 2006 abgehaltenen OSZE-Seminare und -Arbeitstagen zur internationalen Zusammenarbeit der Justizbehörden in Strafsachen, zur Terrorismusverhütung, zum illegalen Drogenhandel und zu anderen Formen des illegalen Handels,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, dass die OSZE in Koordination mit den Vereinten Nationen und anderen multilateralen Foren die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit der Justizbehörden und die Verbesserung der Strafrechtspflege als Teil ihrer gesamten Sicherheitsagenda zu einem Schwerpunkt macht –

1. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, die organisierte Kriminalität weiterhin als eine schwerwiegende Bedrohung zu behandeln und, wo möglich, die Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen und OSZE-Verpflichtungen in allen Bereichen ihrer Strafrechtspflege zu verstärken;
2. empfiehlt, gegebenenfalls die Verabschiedung nationaler Pläne zur Auseinandersetzung mit sicherheitsbezogenen Fragen in Betracht zu ziehen und einen integrierten Ansatz zu verfolgen, in dem Bewusstsein, dass jedes Element der Strafrechtspflege Auswirkungen auf die anderen Elemente hat;

3. lädt die Teilnehmerstaaten dazu ein, zu überlegen, selbst eine Evaluierung ihrer eigenen Strafrechtspflege vorzunehmen, und sich dabei gegebenenfalls der von internationalen Organisationen angebotenen Instrumente wie des UNODC/OSZE-Beurteilungsinstrumentariums zu bedienen und, wenn notwendig, von anderen verfügbaren Instrumenten, einschließlich der vom Europarat (CEPEJ - Europarats-Kommission für die Wirksamkeit der Justiz) und von anderen Organisationen, von der Wissenschaft oder von Anwaltsvereinigungen zur Verfügung gestellten Instrumente, bestmöglichen Gebrauch zu machen;
4. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich dazu auf, der Integrität und dem Professionalismus von Strafverfolgungsbehörden und Staatsanwaltschaften, der effizienten Rechtspflege und vorschriftsmäßigen Verwaltung des Gerichtswesens, der Unabhängigkeit der Justiz und dem vorschriftsmäßigen Funktionieren des Strafvollzugs gebührende Aufmerksamkeit zu schenken und Möglichkeiten eines alternativen Strafvollzugs zu erkunden;
5. empfiehlt, als Teil der politischen Planung im Bereich der Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität die Datensammlung und -analyse zu verbessern, Risiko- und Gefahrenbewertungen in den einzelnen Ländern zu entwickeln und einzusetzen und den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren, soweit dies nicht ohnehin schon geschieht, zu fördern;
6. empfiehlt, die nationalen Bemühungen um internationale Zusammenarbeit, Koordinierung und einen internationalen Informationsaustausch als wichtigen Schritt zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu verstärken;
7. legt den Teilnehmerstaaten nachdrücklich nahe, die internationale Zusammenarbeit der Justizbehörden in Strafsachen zu verstärken, unter anderem durch Erwägung eines Beitritts zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) sowie gegebenenfalls seinen ergänzenden Protokollen und zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption sowie durch Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus diesen und anderen multilateralen und bilateralen Übereinkünften über Zusammenarbeit der Justizbehörden, denen sie als Vertragsstaat angehören, einschließlich der entsprechenden Anwendung der maßgeblichen Artikel über gegenseitige Rechtshilfe und Auslieferung;
8. legt den Teilnehmerstaaten nachdrücklich nahe, einen Beitritt zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (Straßburg, 21. November 1983) und gegebenenfalls zu seinem Zusatzprotokoll von 1997 und den Abschluss bilateraler Abkommen zur Ergänzung dieses Übereinkommens, die die Überstellung verurteilter Personen erleichtern, zu erwägen;
9. unterstützt die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und nimmt Kenntnis vom Ergebnis des Treffens der Polizeichefs der OSZE am 24. November 2006 in Brüssel, einschließlich der Anregung zu regelmäßigen Treffen, wenn diese Treffen mit anderen Treffen von Polizeichefs koordiniert werden und diese berücksichtigen;
10. empfiehlt, Bemühungen zur Aufnahme des Kontakts zur Öffentlichkeit zu unternehmen, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen, damit die Bürger bessere Kenntnis von ihren

Bürgerrechten erhalten, größeres Vertrauen in die Strafrechtspflege als Garant für diese Rechte entwickeln und sich nicht scheuen, sich an die zuständigen Behörden zu wenden;

- 11.(a) beauftragt den Generalsekretär und die einschlägigen Durchführungsorgane der OSZE, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in ihren Politiken und Aktivitäten verstärkt der Schlüsselrolle der Strafrechtspflege beim Aufbau von Institutionen und bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit zu widmen und auch enger zusammenzuarbeiten und sich abzusprechen, um der Wechselwirkung zwischen den einzelnen Komponenten der Strafrechtspflege besser Rechnung zu tragen;
- (b) beauftragt den Generalsekretär und die einschlägigen Durchführungsorgane der OSZE, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihr vorhandenes Wissen und ihre Erfahrung im Bereich der Strafrechtspflege und der organisierten Kriminalität als Grundlage heranzuziehen und diese zu festigen;
- (c) beauftragt den Generalsekretär, die internationale Zusammenarbeit der Justizbehörden zwischen den Teilnehmerstaaten in Strafsachen zu unterstützen und zu fördern und dabei auch den Rahmen heranzuziehen, den das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bietet, die Konferenz der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit UNODC unter anderem in Fragen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des illegalen Drogenhandels fortzusetzen;
- (d) beauftragt den Generalsekretär und das BDIMR, die Teilnehmerstaaten regelmäßig auf dem Laufenden zu halten und den Teilnehmerstaaten vor der Sommerpause 2007 einen gemeinsamen schriftlichen Bericht über die Umsetzung dieser Aufgaben vorzulegen;
- (e) beauftragt den Ständigen Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls eine mögliche Nachbereitung zu erwägen;
- (f) beauftragt den Generalsekretär und die einschlägigen Durchführungsorgane der OSZE einschließlich des BDIMR, sich – gegebenenfalls in Koordination und Kooperation mit anderen internationalen Organisationen und Institutionen – bereit zu erklären, von den Teilnehmerstaaten vorgebrachte Vorschläge für Projekte und Ersuchen um Zusammenarbeit aufzugreifen und die Unterstützung von Ausbildungsprogrammen zu erwägen, all dies im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und soweit Beiträge zu diesem Zweck zur Verfügung stehen;
- (g) unterstreicht die Bedeutung verstärkter Kohärenz und Kontinuität in den Bemühungen aller betroffenen OSZE-Gremien sowie einer verstärkten Zusammenarbeit mit Fachorganisationen; beauftragt diesbezüglich den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und Mandate die Koordinierung dieser Aktivitäten zu verstärken; lädt die Teilnehmerstaaten ein, diesen Aktivitäten Unterstützung zu gewähren.